



SCHOELLERSHAMMER

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

1.1

Für alle Lieferverträge gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn uns abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.

1.2

Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2

Angebot

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang des Auftrags werden allein durch diese bestimmt.

2.2

Mündliche Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3

Lieferung/Lieferzeit/Gefahrübergang

3.1

Es liegt in unserem Ermessen, die Versandart zu bestimmen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

3.2

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang von vereinbarten Anzahlungen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.3

Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befindet. Sie verlängern sich bei Ereignissen höherer Gewalt für die Dauer der Behinderung. Das Gleiche gilt im Falle von Streik, Aussperrung, Blockade, Ein- und Ausfuhrverboten, Verkehrssperren, Energie- und Rohstoffmangel, gleichgültig, ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.

3.4

Bei Lieferverzug hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen mit der Erklärung gesetzt hat, daß er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehne; Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3.5

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht bei Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung. Der Gefahrübergang tritt auch ein, wenn der Besteller den Versand der bereitgestellten Ware verzögert und wir sie einlagern. In diesem Fall geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3.6

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

§ 4

Gewährleistung

4.1

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware und vor Benutzung zu rügen; verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unterläßt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

4.2

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

4.3

Soweit bei Übergabe der Ware ein Mangel vorliegt, sind wir zur Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung berechtigt. Beseitigung kann auch durch Sortierung und Teilnachlieferung erfolgen, ebenso durch Vergütung drucktechnischer Mehraufwendungen, durch die der Mangel ausgeglichen werden kann.

Sind wir zu oben aufgeführter Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus

aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.

4.4

Soweit nichts Entgegenstehendes vereinbart ist, sind weitergehende Ansprüche Ihrerseits – insbesondere mangels Folgeschäden – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

4.5

Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

5.1

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo – bezahlt hat; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung. Hierbei gelten sämtliche Aufträge als einheitlicher Geschäftsabschluss.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen durch Dritte hat der Besteller uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich anzuzeigen.

5.2

Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller oder seine Beauftragten erfolgt entgegen der Bestimmung des § 950 BGB zu unseren Gunsten.

Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, daß das unbeschränkte Eigentum an der be- oder verarbeiteten Ware auf uns übergeht und daß der Besteller diese Ware bis zu der ihm gestatteten, geschäftlichen Weiterveräußerung auch weiterhin für uns verwahrt. Bei Verbindung und Vermischung mit nicht dem Besteller gehörigen Waren erwerben wir Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB.

Für den Fall der Weiterveräußerung der in unserem Eigentum stehenden Ware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen sicherungshalber an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Erklärung im einzelnen Fall bedarf.

Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung in besonderer Urkunde zu erklären und seine Schuldner bekanntzugeben. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung dessen Warenforderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Forderungen in Höhe des Mehrwertes an den Besteller zurückübertragen. Zur Einziehung der abgetretenen Außenstände ist der Besteller nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen aus gegenüber nachkommt.

5.3

Bei Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auf keinen Fall mehr befugt.

Der Besteller ist verpflichtet, uns über den Bestand und die Höhe der uns gemäß vorstehender Bedingung abgetretenen Außenstände und die Person der(s) Schuldner(s) auf Verlangen Auskunft zu erteilen und uns oder dem von uns Bevollmächtigten Einsicht in die betreffenden Konten zu gewähren. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller uns auf Verlangen innerhalb von 3 Tagen über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren Auskunft zu geben und sicherzustellen, daß diese Ware nicht weiterverarbeitet oder veräußert wird. Nach Begleichung sämtlicher Ansprüche gehen die Eigentumsrechte auf den Besteller über. Gleichzeitig werden die Forderungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt auf den Besteller zurückübertragen.

5.4

Haben die Abnehmer des Bestellers nach Anzeige der Abtretung unmittelbar an uns Zahlung geleistet, so sind die über die Deckung unserer Forderungen hinausgehenden Zahlungen an den Besteller abzuführen. Bis zur endgültigen Bezahlung unserer Warenforderungen hat der Besteller die Ware gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

§ 6

Preis/Zahlungsbedingungen

6.1

Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Unabhängig davon gilt, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart:

-Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto

-Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto

6.2

Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarungen mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die Kosten mit Zinsen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

6.3

Verzugszinsen berechnen wir mit 10 % p.a.

6.4

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 7

Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

§ 8

Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 9

Schadenersatz/Haftungsbegrenzung

9.1 Schadenersatzansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.2

Im Falle einer Haftung ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

9.3

Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile gegen uns geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 10

Abtretung

10.1

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen auch ohne Zustimmung des jeweiligen Bestellers abzutreten.

§ 11

Schlussbestimmungen

11.1

Erfüllungsort ist Düren.

11.2

Gerichtsstand ist Düren, soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

11.4

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken.

11.5

Ergänzend gelten – soweit nichts anderes vereinbart ist – die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EG“ in der Fassung von 1991, CEPAC.